

Qualitätsmanagement für Lehre und Studium
im Fachbereich 10 *Sprach- und Literaturwissenschaften* der Universität Bremen

beschlossen vom Fachbereichsrat am 27. April 2016

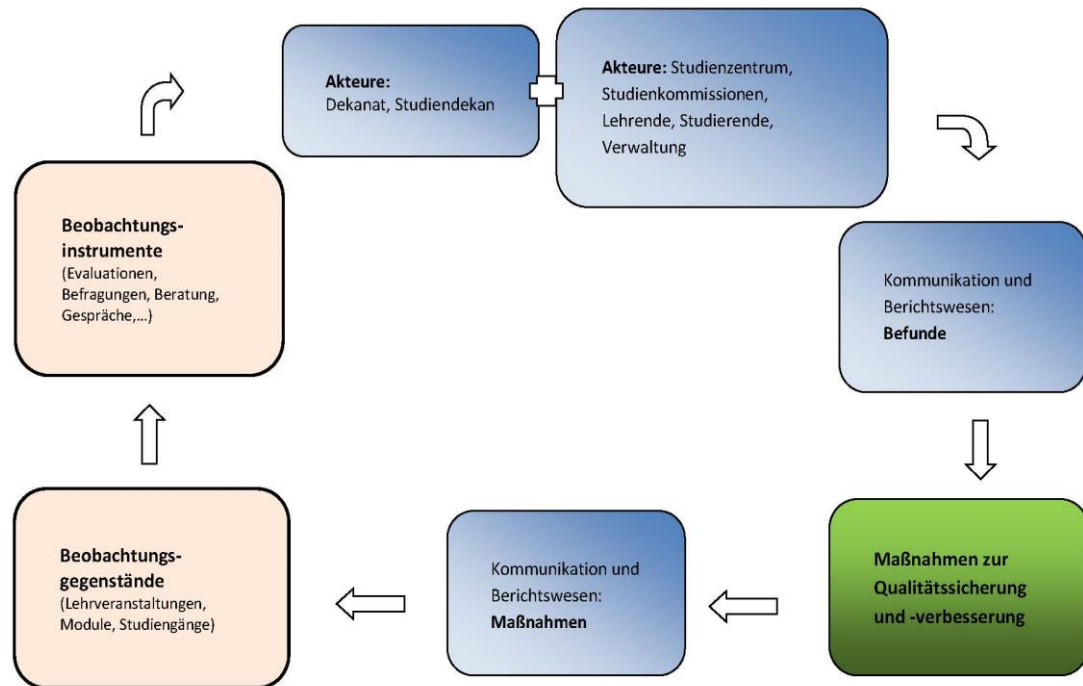
(Dieses Dokument ersetzt die Vorgänger-Fassung vom 26. Mai 2010.)

§ 1 Profil des Fachbereichs in Lehre und Studium

- (1) Das Profil des Fachbereichs und seiner Studiengänge ist inhaltlich bestimmt durch das gemeinsame Interesse an Sprachen, Literaturen, Medien, Kommunikation und Kulturen.
- (2) Die Studiengänge zielen allesamt ab auf sehr gute Sprachkenntnisse, insbesondere auf ausgeprägte schriftsprachliche Kompetenzen, auf interkulturelle Kompetenzen, auf selbstgesteuertes Lernen (einschließlich einer ausgeprägten Recherchekompetenz), auf hohe analytische Fähigkeiten, insbesondere in den Bereichen der Sprach-, Text- und Medienanalyse, auf metasprachliches und literarisches Wissen, auf die Förderung (kritischer) Urteils- und Argumentationsfähigkeit sowie auf eine hohe Vermittlungskompetenz (insbesondere als didaktische Kompetenz).

§ 2 Grundlagen und übergeordnete Ziele des Qualitätsmanagements

- (1) Das Qualitätsmanagement des Fachbereichs ist grundsätzlich ausgerichtet auf das Leitbild für Studium und Lehre an der Universität Bremen mit seinen leitenden Zielen des „forschenden Lernens“, der „Partizipation“ und der „Vielfalt“.
- (2) Das zentrale Ziel dieses Qualitätsmanagements ist in diesem Sinne die Sicherung und Verbesserung der Qualität von Lehre und Studienbedingungen in den Studiengängen des Fachbereichs 10. Dies setzt insbesondere voraus: die Eignung und Motivation der Lehrenden wie der Studierenden, die gegenseitige Wertschätzung und den respektvollen Umgang miteinander unter allen an Lehre und Studium Beteiligten, eine angemessene Betreuungsrelation von Studierenden und Lehrenden, eine für Lehre, Studium und Prüfungen geeignete Infrastruktur (Räume, Zeit, technische Geräte, Software, Fachliteratur usw.) sowie auf Studierbarkeit hin angelegte Studienprogramme.
- (3) Ziel des Qualitätsmanagements ist darüber hinaus die Schaffung und Sicherung eines ansprechenden und förderlichen Studienklimas für Studierende wie für Lehrende, das zudem die Vereinbarkeit von Beruf/Studium und Familie einschließt. Lehre und Studium sind deshalb generell auf die Studierenden, ihre Heterogenität und ihren Studienerfolg hin ausgerichtet. Das bezieht die Unterbindung von Diskriminierungen aller Art ausdrücklich mit ein.
- (4) Lehre und Studium der im Fachbereich 10 angesiedelten Studiengänge unterliegen einem Qualitätsmanagement, das hier geregelt wird. Das Qualitätsmanagement beruht auf einer systematischen Kommunikation, Selbstbeobachtung, Bewertung und ggf. Intervention in Lehre und Studium. Es ist als (Qualitäts-)Kreislauf organisiert, der die Studienbedingungen in einem fortgesetzten Ist-Soll-Abgleich weiterentwickelt:



§ 3 Akteure und Verantwortliche des Qualitätsmanagements

- (1) Die Akteure des Qualitätsmanagements sind
 - a. das Dekanat und die/der Studiendekan*in (verantwortlich für den Fachbereich insgesamt),
 - b. die Studienkommissionen und ihre Vorsitzenden (mitverantwortlich für die im Bereich der Studienkommission angesiedelten Studiengänge),
 - c. das Studienzentrum und seine Mitarbeiter*innen (mitverantwortlich für den Fachbereich insgesamt und für den Bereich der General Studies),
 - d. die an der Universität Bremen beschäftigten Lehrenden (mitverantwortlich für die Studiengänge, an denen sie beteiligt sind),
 - e. die Studierenden (z.B. über die Studierendenvertretungen) sowie
 - f. die Fachbereichsverwaltung und die Mitarbeiter*innen in den Sekretariaten.
- (2) Verantwortlich für das Qualitätsmanagement sind das Dekanat und insbesondere die/der Studiendekan*in nach Maßgabe der Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation an der Universität Bremen.
- (3) Der Fachbereichsrat beschließt dieses Dokument, das den Status einer Richtlinie hat, und seine Änderungen, ist im Übrigen aber als Gremium kein eigenständiger Teilnehmer am Qualitätsmanagement.

§ 4 Qualitätsziele des Fachbereichs und seiner Studiengänge

- (A) Erreichen der generellen Studienziele des Fachbereichs (s.o § 1) und der einzelnen Studiengänge

Die Studiengänge sind so zu gestalten, und Lehre und Studium in ihnen ist so durchzuführen, dass die Studienziele für alle geeigneten Studierenden gut erreichbar sind.

(B) *Auswahl und Eignung der Studierenden*

- (B.1) Die Aufnahme von Studienanfänger*innen in die Studiengänge orientiert sich an deren Eignung, also an den studiengangsspezifisch festgelegten Eignungskriterien.
- (B.2) Eine Aufnahme von Studienanfänger*innen über die verfügbaren Lehrkapazitäten hinaus ist zu vermeiden.

(C) *Studienverlauf und Studienerfolg*

- (C.1) Die Lehre ist zum einen an hoher wissenschaftlicher Qualität, zum anderen an hoher didaktisch-methodischer Qualität auszurichten. Formen des forschenden Lernens und Studierens werden als besonders geeignet angesehen, beide Ziele gemeinsam zu erreichen.
- (C.2) Anzustreben sind geringe Studienabbrecher-Quoten in den Bachelorstudiengängen ab dem zweiten Studienjahr, in den Masterstudiengängen von Studienbeginn an.
- (C.3) Anzustreben ist eine hohe Quote von Studierenden, die zum erfolgreichen Studienabschluss kommen. Anzustreben ist ebenfalls eine möglichst hohe Quote von Studierenden, die in der Regelstudienzeit zum erfolgreichen Studienabschluss kommen.
- (C.4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden ist auf der Ebene der einzelnen Lehrveranstaltungen, der übergeordneten Module und der gesamten Studiengänge angemessen zu gestalten.
- (C.5) Die Prüfungen im Studium sind entsprechend den Inhalten und Kompetenzzielen der Module zu gestalten. Die Benotung von Prüfungen hat nach transparenten und vergleichbaren Kriterien zu erfolgen. Die Notenvergabe soll aussagekräftig sein hinsichtlich des Leistungsvermögens der geprüften Studierenden.
- (C.6) Studium und Prüfungen sind transparent und funktionsfähig zu gestalten. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsanforderungen sind den Studierenden gegenüber deutlich zu machen.

(D) *Orientierung von Lehre und Studium an den Studierenden*

- (D.1) Die Studienbedingungen sind so zu gestalten, dass möglichst viele Studierende mit ihnen möglichst zufrieden sein können.
- (D.2) Anzustreben sind breit und flexibel verfügbare Beratungs- und Betreuungsangebote für alle Studierenden.
- (D.3) Vor dem Hintergrund und in Anerkennung der Heterogenität der Studierenden ist das Studium möglichst flexibel zu gestalten. Dies betrifft insbesondere die Studienstrukturen, die Studienverläufe sowie die Studien- und Prüfungsorganisation, aber auch den flexiblen Umgang mit Beeinträchtigungen.

(E) *Internationalisierung und Mehrsprachigkeit*

- (E.1) Lehre und Studium im Fachbereich 10 sind so einzurichten und zu gestalten, dass Internationalität, interkulturelle Beziehungen und Mehrsprachigkeit gefördert werden. Das betrifft insbesondere die Organisation von Auslandsaufenthalten und Auslandssemestern der Studierenden des Fachbereichs an geeigneten Partnerhochschulen, die Attraktivität des hiesigen Studienangebots für Gaststudierende von ausländischen Partnerhochschulen sowie die Pflege der internationalen Kooperationen in Forschung und Lehre.
- (E.2) Der Fachbereich verpflichtet sich zur Förderung der Mehrsprachigkeit seiner Studierenden.

§ 5 Beobachtungsinstrumente des Qualitätsmanagements

Die folgenden Beobachtungsinstrumente stehen den Akteuren und Verantwortlichen des Qualitätsmanagements zur Verfügung, um den Ist-Soll-Abgleich nach § 2 (4) durchzuführen:

- (1) Standard-Evaluationen von Lehrveranstaltungen mit einem anonymen Standardfragebogen (s. Anlage): Gleichartige Lehrveranstaltungen (in einem Modul) werden mindestens einmal innerhalb von drei Jahren mit einem Standardfragebogen evaluiert. Evaluiert werden mit diesem Fragebogen alle Lehrveranstaltungen im ersten Semester der Bachelor-Studiengänge sowie Lehrveranstaltungen, die von Lehrbeauftragten oder Lehrenden unter Mentorat geleitet werden. Alle Lehrveranstaltungen können – auf Vorschlag mindestens eines Akteurs nach § 3 (1. a bis e) – mit diesem Standardfragebogen evaluiert werden. Zugriff auf die Ergebnisse einer solchen Evaluation erhalten die/der verantwortliche Lehrende und die/der Studiendekan*in. Die/Der Lehrende kann die Ergebnisse in geeigneter Form an die Studierenden, die an der evaluierten Veranstaltung teilgenommen haben, weitergeben. Die Studienkommissionen erhalten Zugriff auf die anonymisierten Ergebnisse von Lehrveranstaltungsbefragungen in einem Modul oder in einer bestimmten Gruppe von Modulen.
- (2) Nicht-Standard-Evaluationen von Lehrveranstaltungen mit einem eigens erstellten anonymen Fragebogen: Auf Vorschlag mindestens eines Akteurs nach § 3 (1. a bis e), insbesondere der zuständigen Studienkommission und der/des Studienkans*in, können bestimmte Lehrveranstaltungen oder Gruppen von Lehrveranstaltungen nach bestimmten Kriterien untersucht werden. Ein entsprechender Fragebogen ist eigenständig oder in Zusammenarbeit mit dem Studienzentrum von den Vorschlagenden vorzulegen. Zugriff auf die Ergebnisse einer solchen Evaluation erhalten die/der verantwortliche Lehrende, die Vorschlagenden und die/der Studiendekan*in. Die/Der Lehrende kann die Ergebnisse in geeigneter Form an die Studierenden, die an der evaluierten Veranstaltung teilgenommen haben, weitergeben.
- (3) Die Universität führt zentral organisierte universitätsweite Kohortenbefragungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen durch. Deren Ergebnisse können in das Qualitätsmanagement des Fachbereichs eingehen.
- (4) Die Universität führt zentral organisierte universitätsweite Absolvent*innenbefragungen durch. Auch deren Ergebnisse können in das Qualitätsmanagement des Fachbereichs eingehen.
- (5) Das Dekanat und die Studienkommissionen führen anlassbezogen oder in regelmäßigen Abständen die Qualität von Lehre und Studium betreffende Gespräche mit den unterschiedlichen Status- und Funktionsgruppen im Fachbereich:
 - a. das Dekanat mit den Hochschullehrer*innen des Fachbereichs (anlassbezogen),
 - b. die/der Studiendekan*in mit den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Lehrkräften für besondere Aufgaben und Lektor*innen des Fachbereichs (anlassbezogen),
 - c. die/der Studiendekan*in mit den Studierendenvertretungen (regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr),
 - d. die/der Studiendekan*in mit den Studienkommissionsvorsitzenden (regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr) und
 - e. die Studienkommissionen mit ihren Lehrenden und Studierenden (regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr).

- (6) Die/der Studiendekan*in beobachtet – in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Studienzentrum und den Studienkommissionen – alle zur Verfügung stehenden Kennzahlen, welche die Bewerbung und die Aufnahme von Studierenden, das Studium selbst, die Lehre im Studium und das Prüfungsgeschehen betreffen. Besondere Aufmerksamkeit kommt dabei dem datengestützten Monitoring aus dem Referat Lehre und Studium zu.

§ 6 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung

- (1) Ergeben sich aus den Beobachtungen nach § 5 bzgl. der Ziele nach §§ 2 und 4 Befunde, die das Nicht-Erreichen eines Ziels anzeigen, oder Befunde, welche die Möglichkeit eröffnen, Qualitätsziele besser als bisher zu erreichen, sind von den Akteuren und Verantwortlichen des Qualitätsmanagements nach § 3 verbessernde Maßnahmen zu erörtern und einzuleiten.
- (2) Die Maßnahmen werden von den jeweils verantwortlichen Personen (etwa Dekan*in, Studiendekan*in) oder Gremien (insbesondere Fachbereichsrat und Studienkommissionen) beschlossen oder einer Beschlussfassung an anderer Stelle (insbesondere Akademischer Senat und Rektorat) zugeführt.
- (3) Die Menge der möglichen zielführenden Maßnahmen kann und soll nicht abschließend bestimmt werden. Typische Maßnahmen dürften die folgenden sein: Änderung der Aufnahmeordnung und Aufnahmekapazitäten von Studiengängen; Änderung der Prüfungsordnung von Studiengängen; Änderung von Modulbeschreibungen innerhalb von Studiengängen; Vereinbarungen innerhalb von Modulen oder Studiengängen; hochschuldidaktische Maßnahmen; Weiterentwicklung der Beratungs- und Informationsangebote.
- (4) Das Dekanat kann zu schwierigen oder bedeutenden Fragen der Qualitätssicherung von Studiengängen oder des ganzen Fachbereichs geeignete externe Sachverständige als Ratgeber einladen und anhören.
- (5) Durchgeführten Maßnahmen und ihrem möglichen Erfolg kommt im jeweils folgenden Beobachtungszeitraum eine besondere Aufmerksamkeit zu.

§ 7 Kommunikation und Berichtswesen

- (1) Alle Akteure des Qualitätsmanagements berichten dem Studienzentrum und dem Studiendekan über die von ihnen erstellten Befunde und Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements.
- (2) Die/Der verantwortliche Studiendekan*in berichtet regelmäßig und anlassbezogen dem Dekanat und dem Fachbereichsrat über Befunde und Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements.
- (3) Die/Der verantwortliche Studiendekan*in bzw. das Dekanat berichten der Universitätsleitung über das Qualitätsmanagement des Fachbereichs 10, seine Befunde und Maßnahmen nach Maßgabe der Satzung für Qualitätsmanagement und Evaluation an der Universität Bremen.
- (4) Soweit konkrete Personen von den Befunden und Maßnahmen betroffen sind, werden diese grundsätzlich zuerst informiert und gehört.
- (5) Diese Richtlinie und alle mit ihr in Verbindung stehenden Dokumente sind auf der entsprechenden Internetseite des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 8 Anlagen und mit dem Qualitätsmanagement verbundene Dokumente und Regelungen

- (1) Diese Richtlinie enthält als Anlage die Standard-Evaluation für Lehrveranstaltungen (in vier Varianten für Vorlesungen, Seminare, sprachpraktische Übungen und General Studies-Veranstaltungen, s. § 5 [1]).
- (2) Mit diesem Dokument und dem Qualitätsmanagement mittelbar verknüpft sind verschiedene weitere Regelungen, die innerhalb des Fachbereichs gelten. Dies sind (aktuell)
 - a. die Regelungen zum Umgang mit Plagiaten und Plagiator*innen,
 - b. die Hinweise zur Flexibilität im Studium,
 - c. die Regelung zur vertikalen Polyvalenz von Lehrveranstaltungen,
 - d. das Konzept des Fachbereichs im Rahmen der Lehrentwicklungsprojekte ForstA bzw. ForstA Integriert.